Konkordat betreffend die Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen

Vom 1. Januar 1834 (Stand 30. Mai 1834)

Abgeschlossen zu Baden im Aargau im Januar 1834, unter Genehmigungsvorbehalt der betreffenden obersten Kantonsbehörden, von Abgeordneten der Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau und St. Gallen. - Die obbenannten Kantone haben folgende Übereinkunft getroffen:

§ 1

[1] Die kontrahierenden Kantone machen es sich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen den Bischöfen zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfange von denselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

[2] Sie verbinden sich gemeinschaftlich zur Handhabung das landesherrlichen Rechtes, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörden unterliegen.[1)2)]

1) Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 29. Dezember 1950 auf das Placetrecht verzichtet.
2) Vom Landrat am 30. Mai 1834 genehmigt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
01.01.1834	30.05.1834	Erlass	Erstfassung	GS 2.641

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	01.01.1834	30.05.1834	Erstfassung	GS 2.641

Erlasstitel	**Konkordat betreffend die Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen**
SGS-Nr.	195.6
GS-Nr.	2.641
Erlassdatum	30. Mai 1834 (Landratsprotokoll nicht elektronisch)
In Kraft seit	30. Mai 1834
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen